

Verordnung über das Naturdenkmal „Kesselmoor bei Papendorf“

vom 10.07.2013

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 **Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Kesselmoor bei Papendorf“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

§ 2 **Geltungsbereich**

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,7 ha und liegt etwa 500 m südlich der Ortschaft Papendorf in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb der nördlichen Lehmplatten der Peene.

(2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen in der folgenden Flur der Gemarkung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Lüssan	Lüssan	2	145 anteilig, 146 anteilig, 147/2 anteilig

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:2000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die

Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Am Peenestrom
- der Amtsvorsteher -
Burgstraße 6
17438 Wolgast

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Schutz und Erhalt eines artenreichen oligotroph- bis mesotroph-sauren Kesselmoores in einer abflusslosen Senke wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.
2. Schutz und Erhalt gefährdeter Pflanzengesellschaften der Sauer-Armmoores.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. Erhalt eines Torfmoos-Schwingrasens mit zahlreichen gefährdeten Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*) Schlangenwurz (*Calla palustris*) und Sumpflutauge (*Potentilla palustris*).
2. Erhalt eines möglichst dauerhaft sehr hohen Grundwasserspiegels im Niedermoorbereich des Naturdenkmals durch Verbot von Entwässerungsmaßnahmen.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,

4. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen, den Gebüschsaum durch Gehölzentnahme oder Aufasten zu zerstören,
5. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
6. auf dem Gebiet des Naturdenkmals, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen,
9. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 8 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 2, 4, 5 und 7 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 4 bleibt die Entfernung von Gehölzen im Niedermoorbereich im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
5. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden ist.
6. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 10.07.2013

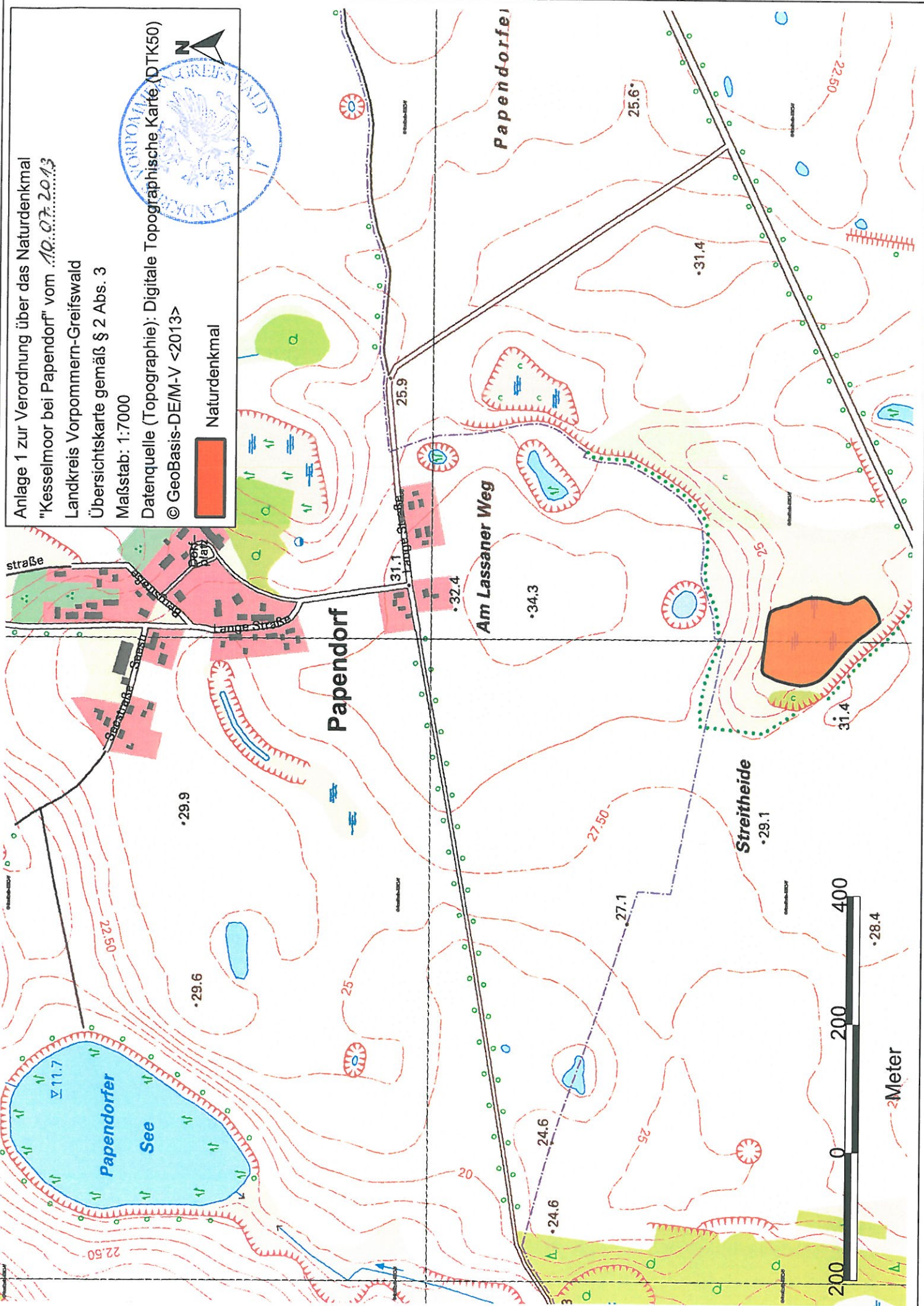
Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe



Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Kesselmoor bei Papendorf" vom 10.07.2013
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab: 1:7000
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2013>

Naturdenkmal



200 0 200 400
Meter

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Kesselmoor bei Papendorf" vom 10.03.2013

Landkreis Vorpommern-Greifswald

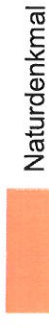
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4

Maßstab: 1:2000

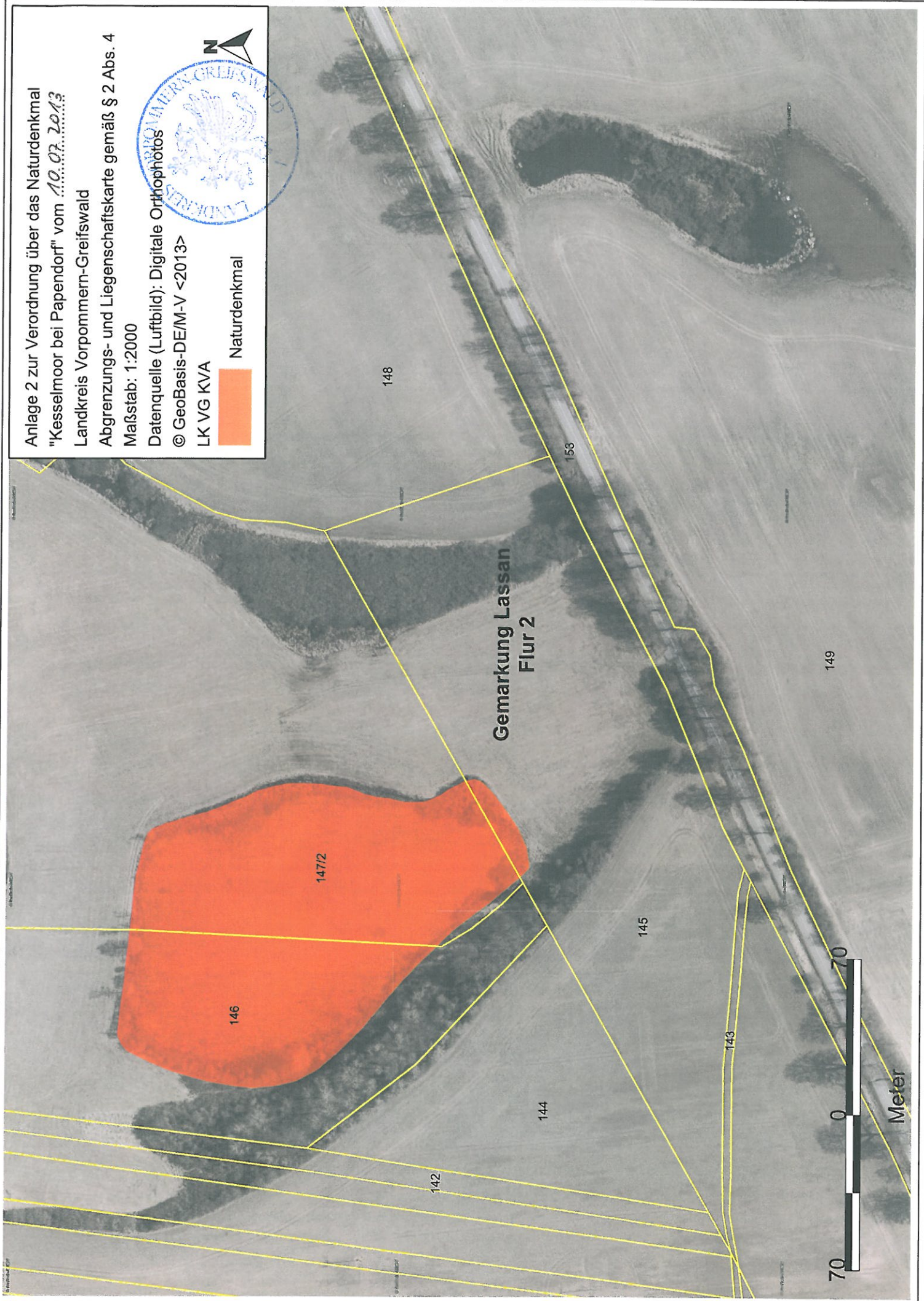
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos

© GeoBasis-DE/M-V <2013>

LK VG KVA



Naturdenkmal



**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anklam, den 10.07.2013

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe

